

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. Oktober 2021

Nr. 67/2021

Inhalt:

**Zweite Ordnung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach Psychologie
im Bachelorstudium
an der
Universität Siegen**

Vom 13. Oktober 2021

**Zweite Ordnung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach Psychologie
im Bachelorstudium
an der
Universität Siegen**

Vom 13. Oktober 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Psychologie im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 16. August 2018 (Amtliche Mitteilung 43/2018), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Psychologie im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 30. August 2019 (Amtliche Mitteilung 26/2019), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 zu Artikel 5: „Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden“ wird die Modulbeschreibung zu Modul 2PSYBAEX01 „Disziplinäre Zugänge: Psychologie“ wie folgt gefasst:

Nr.	Modultitel					Pflicht
2PSYBAEX01	Disziplinäre Zugänge: Psychologie					
Moduldauer	Angebots- häufigkeit	Workload	Präsenz- studium	Selbst- studium	SWS	LP
2	WiSe	270	60	210	4	9
Lehrsprache		deutsch				
Qualifikationsziele		<ul style="list-style-type: none"> • Wissen über grundlegende psychische Prozesse und zentrale empirische Befunde zu menschlichem Erleben und Verhalten einschließlich möglicher Störungen und Interventionsmethoden in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit. • Fähigkeit zur Analyse menschlichen Erlebens und Verhaltens und seiner Entwicklung in sozialen Kontexten und unter der Bedingung von Normalität und Störung. • Kompetenzen zur Identifizierung psychologischer Ansätze zur Unterstützung von Individuen in ihrer individuellen Entwicklung und sozialen Integration in den Aufgabenfeldern Sozialer Arbeit. 				
Inhalte		<p>ME 6.1: Grundlagen der Psychologie (3 LP unbenotet)</p> <p>Es werden zentrale Themen, Theorien und Fragestellungen aus der Perspektive der Psychologie vermittelt, dabei werden insbes. Fragestellungen der klinischen, Entwicklungs- oder Sozialpsychologie angesprochen, denen eine Relevanz für den Bereich der Sozialen Arbeit zukommt. Hierzu wählen die Studierenden eine von drei Vorlesungen aus: Einführung in die klinische Psychologie, Einführung in die Entwicklungspsychologie, Einführung in die Sozialpsychologie.</p> <p>ME 6.2: Vertiefung in Psychologie (3 LP unbenotet)</p> <p>Es werden zentrale, vertiefende Themen, Theorien, Methoden und Fragestellungen der klinischen, Entwicklungs- oder Sozialpsychologie vermittelt. Dabei soll Einsicht in die Komplexität der Einflussbereiche und Auswirkungen der sozialen Situation auf das Handeln, in die Konstruktion sozialer Realität und sozialer Beziehungskontexte innerhalb der Sozialpsychologie gewonnen werden. Darüber hinaus kann es um einen Überblick über Möglichkeiten präventiver Intervention und über zentrale Grundlagen von Behandlungs- und Beratungsmethoden in den Praxisfeldern der klinischen und Gesundheitspsychologie gehen. Zuletzt können Entwicklungsphasen und Entwicklungsdimensionen in der Entwicklungspsychologie der Lebensspanne vertieft thematisiert werden.</p>				
Leistungen		Form			Dauer / Umfang	

Prüfungsleistungen	<p>Eine Prüfungsleistung</p> <p>Als Prüfungsformen kommen in Betracht: Klausur (60-90 Minuten), mündliche Prüfung (15-30 Minuten), Referate bzw. Gestaltung einer Seminarsitzung (45-90 Minuten alleine oder zusammen mit einer Gruppe), Hausarbeit (15-20 Seiten), Referat und schriftliche Ausarbeitung zu dem Referat (8-10 Seiten) oder eine Kombination.</p> <p>Welche Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist, wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben. Welche Leistung zu erbringen ist, hängt von den zu vermittelnden Kompetenzen ab.</p>		
Studienleistungen	<p>Zwei Studienleistungen. Als Studienleistungen kommen in Betracht: Schriftlicher Test (15-30 Minuten), Kurzreferat (15-30 Minuten), kurze schriftliche Leistung (5-8 Seiten), mündlicher Test (10-15 Minuten), Arbeitsproben (10-15 Minuten), Portfolios (5-8 Seiten) oder eine Kombination.</p> <p>Welche Studienleistung konkret zu erbringen ist, wird jeweils spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben, in der sie erbracht werden soll.</p>		
Lehr- und Lernform	Lehrveranstaltungen / Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Grundlagen der Psychologie	300	2
Seminar	Vertiefung in Psychologie	30	2
Voraussetzungen für die Teilnahme			
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	<p>Bestandene Prüfungsleistung.</p> <p>Bestandene Studienleistungen.</p>		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen:	Bachelor Soziale Arbeit		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in einem oder mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)			
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>	Nach jedem Versuch: <input type="checkbox"/>	Nach dem letzten Versuch: <input type="checkbox"/>
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja: <input type="checkbox"/>		
	Nein: <input type="checkbox"/>		
Besonderheiten			

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2021/2022.
- (2) Studierende, die das Modul 2PSYBAEX01 bereits begonnen haben, können das Modul noch bis zum Ende des Sommersemesters 2022 in der bisherigen Form abschließen.
- (3) Die Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität

Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 11. August 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 13. Oktober 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)